

## Merkblatt 13.231 W

### Kann ich Beerdigungskosten bei der Einkommensteuer absetzen?

**Als Kosten fallen an:** Sterbeurkunde, Trauerfeier, Todesanzeige und Grabstätte. Wenn das Erbe geringer ist als die Beerdigungskosten, können die Hinterbliebenen diese bei der Steuer absetzen.

Beerdigungskosten können Sie als **außergewöhnliche Belastung** absetzen, wenn Sie die Kosten aus rechtlichen Gründen übernehmen müssen oder aus sittlichen Gründen freiwillig gezahlt haben und der Nachlass nicht ausreicht.

Was das jeweils genau bedeutet, ist nachstehend erläutert.

#### 1. Was ist eine Verpflichtung aus rechtlichen Gründen?

Erben sind rechtlich verpflichtet, die Kosten der Beerdigung zu übernehmen.

**1. Beispiel:** Der Verstorbene hinterließ nach seinem Tod 15.300 EUR. Die angefallenen Beerdigungskosten betragen 9.500 EUR. In der Steuererklärung können die Beerdigungskosten nicht abgesetzt werden, weil sie mit dem Nachlass des Verstorbenen gedeckt sind. Zum Nachlass gehört übrigens das gesamte Vermögen des Verstorbenen – neben Bargeld also beispielsweise auch Immobilien.

#### 2. Was ist eine Verpflichtung aus sittlichen Gründen?

Ein Verwandter, der nichts erbt, ist zivilrechtlich nicht verpflichtet, Beerdigungskosten zu übernehmen. Es entsteht aber eine sittliche Pflicht, wenn die nähere Umgebung – wie Verwandte, Nachbarn oder Freunde – die Kostenübernahme erwartet.

**2. Beispiel: Oma** stirbt. Mutter erbt die Möbel und rund 1.000 EUR. Als Hartz IV-Empfängerin kann sie das Geld für die Beerdigung aber nicht aufbringen. **Enkelin** fühlt sich deshalb verpflichtet zu zahlen. Sie trägt die Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastungen in Ihrer Steuererklärung ein und legt die Hartz IV-Bescheinigung ihrer Mutter bei. Das Finanzamt entscheidet bei einer Verpflichtung aus sittlichen Gründen immer nur „nach den näheren Umständen des Einzelfalls“, also individuell.

### 3. Wie errechne ich die Beerdigungskosten, die ich absetzen kann?

Für die Steuererklärung sind alle Beerdigungskosten zu ermitteln. Davon ziehen Sie das Erbe ab. Der Betrag, der übrig bleibt, tragen Sie in Ihre Steuererklärung ein: Das ist die Summe, die Sie von der Steuer absetzen können. Dieser Betrag ist jedoch nur dann abzugsfähig, wenn er die zumutbare Eigenbelastung aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigt.

<b>Beispiel:</b>	Nachlass	3.000 EUR
	Beerdigungskosten	- 7.500 EUR
<b>=</b>	<b>außergewöhnliche Belastung</b>	<b>4.500 EUR</b>

Diese mindert sich um mindestens 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte. Das ist die zumutbare Eigenbelastung.

### 4. Beerdigungskosten

Kosten durch Tod:	Beerdigungsinstitut, Arztkosten, Totenschein, Sterbeurkunde, Überführung, Todesanzeige, Totenwäsche, Sarg, Urne, Kreuz, Leichenschau, Einäscherung, Seebestattung, Danksagung, Porto, Fahrtkosten
Kosten für Trauerfeier:	Blumenschmuck für Sarg, Trauerhalle und Kirche, Gebühren für die Trauerhalle und Kirche, Kränze, Gestecke, Pfarrer, Küster, Organist, musikalische Darbietung, Trauerredner, Sargträger, Fahrtkosten
Kosten für Grabstätte:	Grabstätte, Gebühren für Nutzung der Grabstätte, Vorbereitung des Grabs, Grabstein, Grabdenkmal, Inschrift, Grabgestaltung, Erstbepflanzung, Grabpflege
Sonstiges:	Darlehenszinsen zur Finanzierung der Bestattungskosten, Zahlungsrückstände des Verstorbenen (Miete, Strom, usw.), Reinigung der Wohnung

### 5. Erbe

Nachlass:	Barvermögen, Bankguthaben, Wertpapiere, Lebensversicherung (ohne fremde, bezugsberechtigte Person), Sterbegeldversicherung, Immobilien (Verkehrswert), Schmuck usw.
Gelder außer des Nachlasses:	Lebensversicherung (wenn Sie die bezugsberechtigte Person sind), Schadenersatz von Dritten (bei Tod durch Fremdverschulden), Erstattungsleistungen vom Arbeitgeber oder von Dritten (zum Beispiel Beihilfe)